



## Satzung

### Förderverein der 33. Grundschule Leipzig e.V.

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der 33. Grundschule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

#### §2 Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der 33. Grundschule verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen Satzung und Beschlüsse sowie unehrenhaftes Verhalten vorliegt.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat. Den Zeitpunkt des Ausschlusses setzt der Vorstand fest.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

#### §5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu Beginn des Eintritts zu entrichten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### §7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat vorwiegend folgende Aufgaben zu erfüllen
  - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
  - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Erweiterter Vorstand. Er besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - b. weiteren Vereinsmitgliedern bis 10 % der Mitglieder
  - c. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Zahl, der nicht dem Vorstand angehörenden Beiräte erhöhen.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
6. Die/Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder bei Begehren zweier Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen oder solche, die auf behördliche Anordnung erforderlich sind, durch Beschluss ohne Anhörung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Jahresrechnungsbildungsbericht
  - b. Rechnungsbericht des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahlen
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Auflösung des Vereins
  - g. Anträge
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

### **§10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Deren Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der 33. Grundschule zu verwenden hat.